

GUTACHTEN

in dem Verfahren zur Eröffnung der Insolvenz
über das Vermögen der

Soltecture GmbH,

diese vertreten durch die Geschäftsführer Dr. Nikolaus Meyer und
Dr. Rüdiger Stroh,

geschäftsansässig:

Tel.:

Fax:

Groß-Berliner Damm 149, 12487 Berlin

030 467777-0

030 467777-400



Amtsgericht Charlottenburg
Geschäftsnummer: 36s IN 2091/12

Berlin, den 31.07.2012

HAMBURG BERLIN ROSTOCK SCHWERIN POTSDAM HANNOVER FRANKFURT A.M. KIEL MÜNCHEN DÜSSELDORF KÖLN STUTTGART
BREMEN BIELEFELD ESSEN MANNHEIM KASSEL ERFURT LEIPZIG MÜNSTER DORTMUND MAGDEBURG NÜRNBERG BAD KRÜZNACH

Inhalt

A. Allgemeines.....	4
B. Wirtschaftliche Verhältnisse	5
I. Allgemeines.....	5
II. Jahresabschlüsse/Buchführung.....	5
III. Finanzamt	6
IV. Sonstige Daten.....	6
V. Gründe der Insolvenz	7
C. Rechtliche Verhältnisse.....	7
I. Gesellschafter/Stammeinlage/Handelsregister	7
II. Vertretung/Geschäftsführung/Personalien	9
III. Arbeitnehmer.....	9
IV. Mietverhältnisse	10
D. Verlauf des vorläufigen Insolvenzverfahrens.....	10
I. Vorläufiger Gläubigerausschuss	10
II. Betriebsfortführung	11
III. Vorbereitung der übertragenden Sanierung / Stilllegung des Geschäftsbetriebes	13
E. Möglichkeiten eines Insolvenzplans	14
F. Feststellung zur freien Masse	14
I. Immaterielle Vermögenswerte	14
II. Anlagevermögen	14
1. Unbewegliches Anlagevermögen.....	14
2. Bewegliches Anlagevermögen.....	16
III. Umlaufvermögen.....	18
1. Beteiligung an der Sulfurcell France.....	18
2. Vorräte / Material	18
3. Fertige Erzeugnisse	18
4. Forderungen aus Lieferung und Leistung, die zum Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung bereits erbracht waren.....	19
5. Verbleibende Forderungen aus Lieferungen und	

Leistungen, die während der vorläufigen Insolvenzverwaltung erbracht wurden	19
6. Ansprüche gegenüber der Dehalit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG	20
7. Pachtforderungen	20
8. Kasse/Bank	21
a. Kasse	21
b. Bank	21
9. Hinterlegungskonto	22
10. Forderungen aus Anfechtung	22
IV. Ergebnis	22
1. Verfahrenskostendeckung	22
2. Masseverbindlichkeiten gem. § 55 Abs. 1 InsO	22
3. Sozialplanverbindlichkeiten §§ 55, 123 InsO	23
4. Überschuldung	23
5. Zahlungsunfähigkeit	24
V. Empfehlung an das Gericht	24

Allgemeines

Mit Verfügung des Amtsgerichts Charlottenburg vom 09.05.2012 wurde ich damit beauftragt, ein schriftliches Sachverständigengutachten darüber zu erstatten, ob Zahlungsunfähigkeit und/oder Überschuldung der

Soltecture GmbH,
Groß-Berliner Damm 149, 12487 Berlin,

vorliegt und eine die Kosten des Verfahrens deckende freie Masse vorhanden ist. Der Verfügung ist ein Eigenantrag der Schuldnerin vom 09.05.2012 (Eingang bei Gericht) vorausgegangen.

Zur Sicherung der Insolvenzmasse hat das Amtsgericht Charlottenburg mit Beschluss vom 09.05.2012 die vorläufige Insolvenzverwaltung zum 09.05.2012, 14:15 Uhr, angeordnet und mich zum vorläufigen Insolvenzverwalter bestellt.

Unmittelbar nach Erhalt der Verfügung habe ich noch am gleichen Tag, dem 09.05.2012 gemeinsam mit meinem Kollegen, Herrn Rechtsanwalt Sascha Feies, mit den Geschäftsführern der Schuldnerin, Dr. Nikolaus Meyer und Dr. Rüdiger Stroh, sowie weiteren Mitarbeitern der Gesellschaft die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin in ihren Geschäftsräumen und insbesondere die Möglichkeiten der Fortführung des zu diesem Zeitpunkt noch laufenden Geschäftsbetriebes erörtert.

Mit Beschluss vom 10.05.2012 hat das Amtsgericht Charlottenburg einen vorläufigen Gläubigerausschuss eingesetzt. Zu den Mitgliedern wurden bestimmt:

1. Christian Sauter, Investitionsbank Berlin, RB-1001, Bundesallee 210, 10115 Berlin,
2. Thomas Brumm, Vattenfall Europe Sales GmbH, Chausseestraße 23, 10115 Berlin,
3. Deutsche Leasing Finance GmbH, vertr. d. Christian Schneider, Friedrich Jüngling, Dietmar Wiethoff, Fröllingstraße 15-31, 61352 Bad Homburg v.d.H.,
4. Dr. Philipp Schmidt-Weber, c/o Soltecture GmbH, Groß-Berliner Damm 149, 12487 Berlin und
5. Rechtsanwalt Markus Schmidt, TCI Rechtsanwälte Berlin, Fasanenstraße 61, 10719 Berlin.

Nachfolgend erstatte ich mein abschließendes Gutachten über die rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Schuldnerin sowie zur

Frage der Verfahrenskostendeckung.

Wirtschaftliche Verhältnisse

I. Allgemeines

Die Schuldnerin wurde 2001 gegründet.

Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, die Produktion und der Vertrieb von Dünnschichtsolarmodulen und Systemkomponenten sowie die Vermarktung der Technologie zur Herstellung von Dünnschichtsolarmodulen.

Die Schuldnerin verfügt am Standort Berlin-Adlershof über eine vollautomatisierte Produktion mit derzeit 35 GW. In der Produktionshalle kann eine 100-MW-Produktion erfolgen. Außerdem bestand die Option für den Erwerb eines angrenzenden Grundstücks, damit eine Erweiterung auf eine 200-MW-Produktion möglich ist.

Weitere Informationen über die Schuldnerin finden sich auf ihrer Homepage unter www.soltexture.de.

Die Schuldnerin ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft (§ 267 HGB).

II. Jahresabschlüsse/Buchführung

Die Lohn- und Gehaltsbuchführung wurde durch die Schuldnerin vorbereitet und mit Hilfe des Programms PAISY von der Soll + Haben Rechenzentrum GmbH, Keplerstraße 8-10, 10589 Berlin erstellt. Die Anlagenbuchhaltung wurde durch die Schuldnerin mittels des Buchführungssystems Microsoft Navision durchgeführt. Jahresabschlüsse wurden durch die Deloitte & Touche GmbH Berlin, Tel. 030 25 468 01, Fax: 030 25 468 211, erstellt. Die Jahresabschlüsse 2009 und 2010 liegen mir vor. Der Jahresabschluss 2011 ist nicht testiert. Die Werte sind aktuell aus dem Buchführungssystem abgefragt. Daraus sind folgende Ergebnisse ersichtlich:

Jahr	Umsatz EUR	Gewinn / Verlust EUR
2009	1.990.071,23	-12.623.138,36
2010	4.411.273,06	-22.322.976,37
2011	4.297.337,49	-25.825.328,66
Summen	10.698.681,78	-60.771.443,39

In steuerlicher Hinsicht wird die Schuldnerin von der Steuerberatungsgesellschaft UHY Lauer & Partner Wirtschaftsprüfer/Steuerberater,

Zimmerstraße 23, 10969 Berlin, betreut.

III. Finanzamt

Zuständig ist das Finanzamt für Körperschaften II, Magdalenenstraße 25, 10365 Berlin. Die Steuernummer lautet 37/484/20570.

IV. Sonstige Daten

Zuständige Agentur für Arbeit ist die Agentur für Arbeit Berlin Süd, Postfach, 12039 Berlin.

Zuständige Berufsgenossenschaft ist die Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse. Die Mitgliedsnummer lautet 10031038.

Im Betrieb vertretene Krankenkassen (Betriebsnummer: 08678819) sind:

- AOK Berlin, Karl-Marx-Allee 3, 10178 Berlin,
- AOK Brandenburg, Behlertstraße 33 A, 14467 Potsdam,
- AOK Plus, Sternplatz 7, 01067 Dresden,
- AOK Rheinland/Hamburg, Kasernenstraße 61, 40213 Düsseldorf,
- Bahn-BKK, Franklinstraße 54, 60486 Frankfurt am Main,
- Barmer GEK, Karl-Liebknecht-Straße 29, 10178 Berlin,
- Barmer GEK, Gottlieb-Daimler-Straße 19, 73529 Schwäbisch Gmünd,
- BIG direkt gesund, Rheinische Straße 1, 44137 Dortmund,
- BKK Essanelle, Zugspitzstraße 181, 86165 Augsburg,
- BKK IHV, Äppelallee 27, 65203 Wiesbaden,
- BKK Pfalz, Lichtenbergerstraße 16, 67059 Ludwigshafen,
- BKK vor Ort, 45064 Essen,
- BKK Verkehrsbau Union, Lindenstraße 67, 10969 Berlin,
- BKK Wirtschaft & Finanzen, Bahnhofstraße 19, 34212 Melsungen,
- Daimler BKK, 28178 Bremen,
- DAK Gesundheit, Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,
- Deutsche BKK, 38439 Wolfsburg,
- Die Schwenninger Betriebskrankenkasse, Spittelstraße 50, 78056 Villingen-Schwenningen,
- HEK – Hanseatische Krankenkasse, Wandsbeker Zollstraße 86-90, 22041 Hamburg,
- IKK classic, Tannenstraße 4 b, 01099 Dresden,
- IKK gesund plus, Umfassungsstraße 85, 39124 Magdeburg,
- IKK Nord, Postfach 2299, 23510 Lübeck,
- Knappschaft Bahn-See, 44781 Bochum,

- IKK Brandenburg und Berlin, Ziolkowskistraße 6, 14480 Potsdam,
- KKH-Allianz, Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,
- mhplus BKK, Franckstraße 8, 71636 Ludwigsburg,
- SBK Siemens-Betriebskrankenkasse, Heimeranstraße 31, 80339 München,
- Techniker Krankenkasse, Bramfelder Straße 140, 22305 Hamburg.

Zuständige Handelskammer ist die Industrie- und Handelskammer zu Berlin, Fasanenstraße 85, 10623 Berlin, Betriebsnummer: 08678819.

V. Gründe der Insolvenz

Nach Angaben der Geschäftsführer, Dr. Nikolaus Meyer und Dr. Rüdiger Stroh, beruht die Insolvenz auf zahlreiche Krisenursachen. Zum einen fehle der Gesellschaft die kritische Größe um durch sog. Skaleneffekte wettbewerbsfähige Herstellungskosten zu erreichen. Außerdem verfüge die Schuldnerin über besondere Produkteigenschaften in Differenzierung zum Wettbewerb, die jedoch nicht ausreichen, um Kostennachteile auszugleichen. Schließlich habe sich die Marktentwicklung nicht positiv auf die Entscheidung der Gesellschafter ausgewirkt. Denn der Markt sei gekennzeichnet von Überkapazitäten sowie hohen Lagerbeständen und rapidem Preisverfall. Die Gesellschafter haben daher die weiteren Investitionen zur Erreichung einer wettbewerbsfähigen Größe nicht mehr tragen wollen. Daher haben die Geschäftsführer den Insolvenzantrag gestellt.

Rechtliche Verhältnisse

I. Gesellschafter/Stammeinlage/Handelsregister

Die vollständigen Handelsregisterunterlagen liegen mir bislang noch nicht vor, so dass ich nachfolgend lediglich eine gedrängte Zusammenfassung wiedergebe. Die vollständigen Ausführungen werde ich in meinem Bericht gem. § 156 InsO zum Berichtstermin vornehmen.

Die Schuldnerin wurde unter der Firma Sulfurcell Solartechnik GmbH mit Gesellschaftsvertrag vom 19.07.2001 (UR-Nr. WLR 91/2001 des Notars Dr. Walter L. Rust, Berlin) mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 25.000,00 gegründet und am 19.09.2001 im Handelsregister des Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter HRB 81941 B eingetragen.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25.05.2011 wurde die Firma der Gesellschaft geändert in **Soltecture GmbH**.

Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25.08.2011 ist das Stammkapital auf EUR 730.600,00 erhöht worden und verteilt sich wie folgt auf die aktuellen Gesellschafter per 14.02.2012:

Gesellschafter	Geschäftsanteile
Prof. Dr. Walter Rust	22.566,00 €
Masdar Clean Tech Investments Ltd.	28.733,00 €
Thinfilm Solar Fonds GmbH & Co. KG	15.894,00 €
IBB Beteiligungsgesellschaft mbH	11.488,00 €
VC Fonds Berlin GmbH	4.564,00 €
VC Fonds Technologie Berlin GmbH	7.715,00 €
Intel Capital Corporation	183.492,00 €
Climate Change Capital Private Equity LP	84.570,00 €
Climate Change Capital Private Equity Co-Investment LP	867,00 €
Demeter FCPR	46.632,00 €
Cleantech Europe I (A) LP	41.122,00 €
Cleantech Europe I (B) LP	3.184,00 €
Kalman Kaufman	424,00 €
Solteature GmbH	1.631,00 €
Vattenfall Europe Innovation GmbH	35.821,00 €
Joachim Goldbeck	4.242,00 €
Helmholtz-Zentrum Berlin für Materialien und Energie Gesellschaft mit beschränkter Haftung	2.000,00 €
Ventegis Capital AG	20.149,00 €
Engelbert Giesen	19.350,00 €
GDF SUEZ Energie Deutschland GmbH	45.276,00 €
CEE SC Beteiligungs GmbH & Co. KG	17.810,00 €
New Energy Solutions II K/S	50.179,00 €
AIG Global Asset Management Holdings Corp.	42.500,00 €
Vattenfall Europe AG	40.391,00 €
Summe	730.600,00 €

Der Gesellschafter Prof. Dr. Walter Rust hält die Anteile überwiegend als Treuhänder für weitere Gesellschafter.

Die Einzahlung des Stammkapitals wurde mir durch Vorlage der Kontoauszüge nachgewiesen.

Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

II. Vertretung/Geschäftsführung/Personalien

Gemeinschaftlich vertretungsberechtigte Geschäftsführer sind Dr. Nikolaus Meyer und Dr. Rüdiger Stroh. Herr Dr. Nikolaus Meyer wurde mit Wirkung zum 01.06.2007 zum Sprecher der Geschäftsführung ernannt.

Die persönlichen Angaben lauten wie folgt:

Dr. Nikolaus Meyer, geb. am 07.07.1971,
wohnhaft:

und

Dr. Rüdiger Stroh, geb. am 16.10.1962,
wohnhaft:

III. Arbeitnehmer

Bei Antragstellung beschäftigte das Unternehmen 173 Arbeitnehmer, die wie folgt eingeordnet wurden:

- 2 Auszubildende, 1 Praktikant, 1 Student
- 13 Mitarbeiter im Vertrieb und Marketing
- 14 Mitarbeiter in der Verwaltung:
- 23 Mitarbeiter im Bereich Forschung und Entwicklung
- 52 Mitarbeiter im Bereich Produktion-Overhead (CIS-Line)
- 66 Mitarbeiter in der Produktion
- 1 Vertriebsmitarbeiter in Frankreich

Im Verlauf des vorläufigen Verfahrens hat ein Auszubildender die Prüfung abgelegt, so dass das Ausbildungsverhältnis abgeschlossen wurde. Darüber endeten Arbeitsverhältnisse durch Eigenkündigung und Befristung, so dass derzeit noch neben den beiden Geschäftsführern 150 Arbeitnehmer beschäftigt sind.

Das monatliche Bruttoentgelt beträgt rund EUR 487.000,00.

Im Rahmen der vorläufigen Insolvenzverwaltung habe ich mit Zustimmung der Agentur für Arbeit Berlin Süd für insgesamt 172 Arbeitnehmer Insolvenzgeld in Höhe von ca. EUR 934.500,00 vorfinanziert.

Zu beachten ist, dass von den 150 Arbeitnehmern ein Franzose als Vertriebsmitarbeiter in Frankreich beschäftigt ist. Die Entgeltabrechnung erfolgte nach französischem Recht über die FIBA. Das monatliche Bruttogehalt beträgt EUR 3.000,00. Dieser Arbeitnehmer unterliegt

nicht dem deutschen Recht, so dass er nicht bei der Vorfinanzierung des Insolvenzgeldes berücksichtigt werden konnte. Der Arbeitnehmer hat jedoch die Möglichkeit, die rückständigen Entgelte gegen einen „staatlichen Fond“, der mit dem Insolvenzgeld vergleichbar ist, geltend zu machen.

Bei der Schuldnerin besteht ein Betriebsrat, der von der Schuldnerin und mir bzw. dem von uns beauftragten Rechtsanwalt sukzessive über den Stand des Verfahrens informiert wurde.

Unter Berücksichtigung der Höchstfrist nach § 113 InsO und einiger zuvor einzuleitender behördlicher Zustimmungsverfahren ist bei Kündigung aller Arbeitsverhältnisse unmittelbar nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit Masseverbindlichkeiten von rd. TEUR 1.461 zu rechnen.

IV. Mietverhältnisse

Zwischen der Schuldnerin und der Dehalit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG besteht ein Immobilien-Leasingvertrag bezüglich der Liegenschaft Groß-Berliner Damm 149, 12487 Berlin. Die monatliche Miete beträgt seit dem 01.01.2010 brutto EUR 130.174,87. Es sollen Mietrückstände in Höhe von ca. EUR 261.000,00 bestehen.

Ferner besteht zwischen der Schuldnerin und der WISTA-MANAGEMENT GmbH, Rudower Chaussee 17, 12489 Berlin, ein Mietvertrag über die Geschäftsräume im TECHNIKUM, Barbara-McClintock-Straße 11, 12489 Berlin. Die monatliche Miete beträgt EUR 9.959,64. Es sollen Mietrückstände in Höhe von ca. EUR 60.000,00 bestehen.

Verlauf des vorläufigen Insolvenzverfahrens

I. Vorläufiger Gläubigerausschuss

Mit Beschluss vom 10.05.2012 hat das Amtsgericht Charlottenburg einen vorläufigen Gläubigerausschuss eingesetzt.

Am 30.05.2012 fand die 1. ordentliche Sitzung des vorläufigen Gläubigerausschusses statt, in der die Geschäftsführung über die Gründe der Insolvenzantragstellung und die möglichen Chancen für einen Investor berichteten. Ferner wurden von mir der bisherige Verlauf des vorläufigen Insolvenzverfahrens sowie die Fortführungsaussichten erörtert.

Darüber hinaus habe ich dem vorläufigen Gläubigerausschuss zur In-

vestorensuche vorgeschlagen, einen geordneten M&A-Prozess in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Schuldnerin zu initiieren.

Der vorläufige Gläubigerausschuss hat einstimmig dafür gestimmt, dass der Geschäftsbetrieb fortgeführt wird sowie die Macquarie Capital (Europe) Limited, London, mit dem M&A-Prozess beauftragt wird.

Für die Mitglieder des vorläufigen Gläubigerausschusses habe ich bei der Allianz Versicherungs-AG zur Versicherungsscheinnummer GHV 30/0459/300137/490 eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung über eine Versicherungssumme von EUR 20.000.000,00 abgeschlossen.

II. Betriebsfortführung

Im Rahmen des vorläufigen Insolvenzverfahrens habe ich die Fortführung des gesamten Geschäftsbetriebes initiiert und sichergestellt.

Während der vorläufigen Insolvenzverwaltung konnte durch die Betriebsfortführung der überwiegende Teil der Aufträge gesichert werden.

Außerdem habe ich zahlreiche Zahlungszusagen gegenüber den Lieferanten der Schuldnerin abgeben müssen und teilweise persönlich für die Zahlung gehaftet, da dies die Bedingung einiger Lieferanten für die Lieferung an die Schuldnerin war.

Unmittelbar nach Stellung des Insolvenzantrages habe ich in einer Betriebsversammlung am 09.05.2012 alle derzeit beschäftigten Arbeitnehmer über die aktuelle Situation informiert und umfassend die Betriebsfortführungsmöglichkeiten und die Möglichkeiten der Vorfinanzierung ihrer Insolvenzgeldansprüche erläutert.

Als wesentliche Voraussetzung für die Fortführung des Geschäftsbetriebes habe ich gegenüber dem zuständigen Arbeitsamt die Zustimmung zur Vorfinanzierung der Ansprüche der Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld für die Monate Mai 2012, Juni 2012 und Juli 2012 eingeholt und konnte so erreichen, dass Lohn- und Gehaltszahlungen sowie bisher übliche Abschlagszahlungen zu den bestehenden Fälligkeitsterminen beglichen wurden.

Parallel habe ich gemeinsam mit dem von der Schuldnerin mit meiner Zustimmung in sämtlichen arbeitsrechtlichen Angelegenheiten beauftragten Rechtsanwalt den Betriebsrat der Schuldnerin über den Insolvenzantrag, die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Geschäfts- und Betriebsabläufe und die Arbeitsverhältnisse informiert.

Bei der Betriebsversammlung am 09.05.2012 am Standort der Schuldnerin in 12487 Berlin, Groß-Berliner Damm 149, habe ich die Mitarbeiter ebenfalls über den Insolvenzantrag, die Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Geschäfts- und Betriebsabläufe und die Arbeitsverhältnisse informiert.

Ebenfalls habe ich dem Betriebsrat und den Arbeitnehmern in der Betriebsversammlung am 09.05.2012 die Fortführung des Geschäftsbetriebs in Aussicht gestellt und auf die Möglichkeiten sowie die Verfahrensweise einer Insolvenzgeldvorfinanzierung, die dazu notwendige Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit und meine Absicht, einen Antrag auf entsprechende Zustimmung nach § 188 Abs. 4 SGB III bei der Bundesagentur für Arbeit zu stellen, hingewiesen.

Mein Antrag vom 22.05.2012 wurde durch die zuständige Agentur für Arbeit Berlin Süd mit Bescheid vom 25.05.2012 für den Zeitraum 01.05.2012 bis 31.07.2012 (Az. 341-Insg P2477189-1) positiv beschieden, so dass die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Monate Mai bis Juli 2012 beglichen werden konnten.

Parallel habe ich mit dem Betriebsrat über die erforderlichen arbeitsrechtlichen/ kollektivrechtlichen Maßnahmen verhandelt bzw. für ein eröffnetes Verfahren die Maßnahmen abgestimmt.

So hat der von mir beauftragte Kollege Kontakt zu dem Geschäftsführer einer sehr erfahrenen Betreiberin von Transfergesellschaften, der Agentur für Struktur- und Personalentwicklung GmbH, aufgenommen, die nach Erhalt der notwendigen Berechnungsdaten zwei Modelle einer Transfergesellschaft kalkuliert und die entsprechenden Kalkulationen am 11.07.2012 übermittelt hat.

Die Laufzeit der Transfergesellschaft, die nach dem Projektplan ab dem 01.08.2012 beginnt, wurde zum Einen mit vier Monaten für alle Arbeitnehmer und zum Anderen mit einer individuellen Verweildauer der individuellen doppelten Kündigungsfrist, aber mindestens drei und höchstens zwölf Monate, kalkuliert. Bei einem nahezu vollständigen Verbleib etwaig entstehender Fluktuationsgewinne in der Transfergesellschaft fallen im ersten Fall Kosten in Höhe von rd. TEUR 1.151 und im letztgenannten Fall in Höhe von rd. TEUR 1.292 für eine Transfermaßnahme nach § 216b SGB III an. Zusätzlich fallen in beiden Fällen die Nettoeigenmittel in Höhe von rd. TEUR 47,95 für die vorgeschaltete Maßnahme nach § 216a SGB III (sog. Profiling) an.

III. Vorbereitung der übertragenden Sanierung / Stilllegung des Geschäftsbetriebes

Bereits zu Beginn des Verfahrens haben zahlreiche Interessenten signalisiert, dass sie an einer Übernahme des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin grundsätzlich interessiert seien.

Im Rahmen des vorläufigen Insolvenzverfahrens habe ich mit Interessenten Verhandlungen zur Übernahme des Geschäftsbetriebes im Rahmen einer überragenden Sanierung in einem eröffneten Insolvenzverfahren geführt. Für die Veräußerung des Geschäftsbetriebes war eine weltweite Investorensuche - mit Schwerpunkt in Asien - erforderlich.

Auf meinen Antrag hin wurde in Erweiterung des Beschlusses vom 09.05.2012 über die Anordnung der vorläufigen Verwaltung durch Beschluss vom 15.06.2012, 10.15 Uhr, angeordnet:

„Der vorläufige Insolvenzverwalter wird ermächtigt, Masseverbindlichkeiten durch den Abschluss eines Vertrages mit der Macquarie Capital (Europe) Limited zur Durchführung eines geordneten M & A - Prozesses abzuschließen. Die Masseverbindlichkeiten betragen 9 % (netto) eines möglichen Kaufpreises im Rahmen der Veräußerung des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin.“

Die gesetzte Angebotsfrist für die möglichen Kaufinteressenten ist am 16.07.2012 abgelaufen.

Trotz der umfangreichen und sehr aufwendigen Abstimmungen mit zahlreichen Interessenten unter maßgeblicher Beteiligung der Geschäftsführung der Schuldnerin liegt bis heute kein annehmbares Angebot für die Übernahme des Geschäftsbetriebes vor.

Eine Fortführung unter Vollkostengesichtspunkten im Rahmen des eröffneten Insolvenzverfahrens ist nicht möglich, da mögliche Umsätze derzeit nicht einmal die Materialkosten decken. Die Preise für die Module sind seit der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung erneut um rund 50 % gesunken. Es erscheint für den Vertrieb derzeit nahezu ausgeschlossen für das Produkt der Solteature GmbH Abnehmer zu finden, die nicht nur Bestände mit erheblichen Abschlägen erwerben und wegen der Insolvenz ein sog. Schnäppchen machen wollen.

Vor diesem Hintergrund musste ich der Stilllegungsentscheidung der Geschäftsführung zum 31.07.2012 zustimmen.

Außerdem konnte ich mit einer Beteiligungsgesellschaft einen Masse-

kredit in Höhe von EUR 1,4 Mio. vorverhandeln. Durch ein Darlehen in dieser Höhe ist im eröffneten Verfahren die Finanzierung der vorgenannten Transfergesellschaft möglich.

Möglichkeiten eines Insolvenzplans

Die Erstellung eines Insolvenzplans erscheint derzeit nicht erfolgsversprechend. Die Gesellschafter haben mitgeteilt, dass sie keinerlei Mittel haben, um einen derartigen Insolvenzplan zu finanzieren.

Feststellung zur freien Masse

Aufgrund der Entscheidung über die Stilllegung des Geschäftsbetriebes und mangels annehmbarer Angebote zum Erwerb des Geschäftsbetriebes setzte ich im Rahmen der Ermittlung der freien Masse lediglich die Liquidationswerte an.

I. Immaterielle Vermögenswerte

Die Schuldnerin verfügt aufgrund ihrer Erfahrung in der Herstellungstechnologie über ein gewisses Prozess Know-How. Da die Produktion der Module jedoch unterhalb des Break-Even liegt, setze ich für das Know-How keinen Wert an.

Möglicherweise kann für die selbsterstellte Software „Manufacturing Execution System“ (MES) ein Erlös erzielt werden. Die Software dient der Verfolgung jedes einzelnen Moduls/Substrats durch den gesamten Produktionsprozess. Jedes Modul wird mit einer originären Seriennummer versehen, anhand derer die Produktionsparameter und Materialchargen im MES nachvollzogen werden. Der Aufwand für die Erstellung des Systems soll nach Angaben der Geschäftsführung rund EUR 2 Mio. betragen. Hier setze ich auch unter Liquidationsgesichtspunkten einen Erinnerungswert an.

Wert

II. Anlagevermögen

1. Unbewegliches Anlagevermögen

Die Schuldnerin ist nicht Eigentümerin eines Grundstücks oder grundstücksgleicher Rechte.

Zwischensumme

1,00 EU

Übertrag

1,00 EUR

Die Insolvenzsuldnerin vereinbarte mit der Dehalit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG, „Dehalit“, unter dem 15./16.12.2008 einen Immobilienleasingvertrag. Hiernach verpflichtete sich die Dehalit, ein Produktions- und Bürogebäude in Berlin-Adlershof zu errichten und dieses an die Schuldnerin zu vermieten.

Der Vertrag beinhaltet keine Vereinbarung, wonach die Schuldnerin verpflichtet ist, zu Gunsten der Dehalit gegenüber Dritten Sicherheiten zu leisten.

Zahlreiche, sich in diesem Gebäude befindlichen Anlagegüter hat die Insolvenzsuldnerin selbst finanziert. Die Dehalit unterhält Geschäftsbeziehungen zur Landesbank Berlin AG, LBB. Zur Sicherung aller „bankmäßigen Ansprüche“ der LBB gegenüber der Dehalit hat die Schuldnerin unter ihrer vormaligen Firma Anlagegüter im Wege der Sicherungsübereignung an die LBB übertragen.

Unabhängig von der Wirksamkeit einer Sicherungsübereignung, konnte die Schuldnerin zahlreiche Gegenstände nicht übereignen, da diese als wesentliche Bestandteile des Grundstücks nach § 94 BGB Eigentum der Dehalit sind.

Einige der Anlagegüter sind wesentliche Bestandteile des Grundstücks nach § 93 BGB. Dies setzt voraus, dass nach einer Trennung des jeweiligen Anlagegutes von dem Grundstück die betroffenen Sachen nicht mehr für sich brauchbar sind. Solche wesentlichen Bestandteile können nicht Gegenstand eigener dinglicher Rechte sein; § 93 BGB. Zu den wesentlichen Bestandteilen eines Grundstücks gehören grundsätzlich die auf ihm errichteten Gebäude und die zur Herstellung des Gebäudes eingefügten Sachen, § 94 Abs. 2 BGB.

Maßgeblich für die Beurteilung ob es sich bei dem jeweiligen Anlagegut um einen wesentlichen Bestandteil, eine selbständige Sache innerhalb einer Sachgesamtheit (Scheinbestandteil) oder um ein Zubehörstück nach § 97 BGB handelt, sind Verkehrsauffassung und natürliche Betrachtung unter Zugrundelegung eines technisch-wirtschaftlichen Standpunktes (BGH, Urteil vom 03.03.1954 –IV ZR 301/55).

Zwischensumme

1,00 EUR

*Übertrag**1,00 EU*

Nach § 94 BGB ist ein mit Grund und Boden fest verbundenes Gebäude ein wesentlicher Bestandteil des Grundstücks und eine zur Herstellung in ein Gebäude eingefügte Sache ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes.

Ist eine Sache dagegen nur zu einem vorübergehenden Zweck mit einem Grundstück oder Gebäude verbunden, so soll sie gemäß § 95 BGB nicht dessen Bestandteil werden. Gleiches gilt, wenn die Verbindung mit einem Grundstück in Ausübung eines dinglichen Rechts an dem Grundstück erfolgt ist. Man spricht in diesen Fällen von Scheinbestandteilen, bei denen es sich begrifflich schon nicht um Bestandteile des Grundstücks oder Gebäudes handelt. Scheinbestandteile sind sonderrechtsfähig. Sie bleiben, auch wenn sie tatsächlich unbeweglich sind, im rechtlichen Sinne beweglich (Palandt/Ellenberger, § 95, Rn. 1).

Ich habe das Grundstück bewerten lassen und im Rahmen der Bewertung ermitteln lassen, welche Gegenstände wesentlicher Bestandteil des Grundstücks sind. Das Bewertungsgutachten zum Stichtag 07.06.2012 ist als **Anlage 1** beigelegt. Der Sachverständige hat für die Gegenstände, die wesentliche Bestandteile sind, mit einem Zeitwert in Höhe von EUR 2.222.330,00 ermittelt.

Hinsichtlich möglicher Ansprüche gegenüber der Vermieterin verweise ich auf den Gliederungspunkt F. III. 6. und setze hier keinen Wert an.

Wert

0,00 EU

2. Bewegliches Anlagevermögen

Ich habe das gesamte bewegliche Anlagevermögen der Schuldnerin durch die INDUCON GmbH sowohl unter Liquidations- als auch unter Fortführungsgesichtspunkten bewerten lassen.

Das auf den 21.05.2012 erstellte Bewertungsgutachten ist als **Anlage 2** beigelegt. Der Gesamtwert des beweglichen Anlagevermögens beträgt unter Liquidationsgesichtspunkten EUR 6.614.320,00 und unter Fortführungsgesichtspunkten EUR 17.520.850,00.

Unter Berücksichtigung der Drittrechte hat der Sachverständige folgende Werte ermittelt:

*Zwischensumme**1,00 EU*

Übertrag

1,00 EUI

in EUR	Liquidation	Fortführung
Gesamtergebnis	6.614.320,00	17.520.850,00
Aussonderungsansprüche	1.236.080,00	2.545.060,00
Absonderungsansprüche	4.338.300,00	9.862.240,00
Freie Masse	1.039.940,00	5.113.550,00

Im Rahmen der Bewertung hat der Sachverständige aufgrund der Angaben der Schuldnerin eine Sicherungsübereignung zugunsten der Landesbank Berlin in Höhe von EUR 1.093.950,00 unter Liquidationsgesichtspunkten und in Höhe von EUR 2.273.300,00 unter Fortführungsgesichtspunkten berücksichtigt. Diese Sicherungsübereignung wurde jedoch nicht wirksam vereinbart, so dass eine entsprechende Korrektur vorzunehmen ist. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass zugunsten einer Aussonderungsberechtigten, der 44solar, Gegenstände unter Liquidationsgesichtspunkten mit einem Wert in Höhe von EUR 1.140.000,00 und unter Fortführungsgesichtspunkten mit einem Wert in Höhe von EUR 2.300.000,00 zugeordnet worden sind. Die Forderungen dieses Maschinenlieferanten betragen jedoch lediglich rund EUR 250.000,00, so dass hier zugunsten der freien Masse ein Übererlös zu berücksichtigen ist.

Unter Beachtung dieser Anpassungen ergibt sich folgendes Bild:

in EUR	Liquidation	Fortführung
Gesamtergebnis	6.614.320,00	17.520.850,00
Aussonderungsansprüche	346.080,00	495.060,00
Absonderungsansprüche	3.244.350,00	7.588.940,00
Freie Masse	3.023.890,00	9.436.850,00

Ich setze daher zugunsten der Insolvenzmasse zunächst den Liquidationswert der Gegenstände an, die nicht mit Aus- und Absonderungsrechten belastet sind, mithin EUR 3.023.890,00, an.

Zwischensumme

1,00 EUI

Übertrag 1,00 EUR

Außerdem berücksichtige ich die Feststellungs- und Verwertungspauschale der Gegenstände, an denen ein Absonderungsrecht besteht, mithin EUR 291.991,50 (9 % von 3.244.350,00). Mithin setze ich zugunsten der Masse EUR 3.315.881,50 an.

Wert 3.315.881,50 EUR

III. Umlaufvermögen

1. Beteiligung an der Sulfurcell France

Die Schuldnerin ist alleinige Gesellschafterin der Soltecture France Société par actions simplifiée mit Sitz in Schiltigheim, Frankreich. Die französische Tochtergesellschaft verfügt über keine Mitarbeiter und übt keine Geschäftstätigkeit aus. Nach den vorliegenden Unterlagen verfügt die Gesellschaft über kein Vermögen. Bis zur abschließenden Prüfung setzte ich zugunsten der Masse lediglich einen Erinnerungswert an.

Wert 1,00 EUR

2. Vorräte / Material

Das Umlaufvermögen der Schuldnerin wurde mit Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung inventarisiert. Die Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sind nach Angaben der Schuldnerin unter Liquidationsgesichtspunkten nur sehr schwer veräußerbar.

Daher setze ich zunächst nur einen Erinnerungswert an.

Wert 1,00 EUR

3. Fertige Erzeugnisse

Derzeit ist noch ein Bestand an veräußerbaren Modulen vorhanden. Die Schuldnerin bewertet diesen Bestand mit rund 445.000,00. Unter Vorsichtsgesichtspunkten berücksichtige ich einen Abschlag von 50 % und setze zugunsten der Masse EUR 222.500,00 an.

Wert 222.500,00 EUR

Zwischensumme 3.538.384,50 EUR

*Übertrag**3.538.384,50 EUR***4. Forderungen aus Lieferung und Leistung, die zum Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung bereits erbracht waren**

Nach der Debitorenaufstellung der Schuldnerin zum Zeitpunkt der Anordnung der vorläufigen Verwaltung bestanden Forderungen aus Lieferungen und Leistungen mit einem Buchwert in Höhe von rund EUR 233.800,00.

Im Verlauf des Verfahrens hat sich dann aber herausgestellt, dass die Forderungen teilweise bereits beglichen worden sind bzw. nicht werthaltig sind.

Von diesem Forderungsbestand konnte ich Forderungen in Höhe von rund EUR 40.000,00 auf meinem für dieses Verfahren eingerichteten Hinterlegungskonto einziehen. Weitere Zahlungen sind auf dem ehemaligen Geschäftskonto bei der Deutschen Bank AG eingegangen.

Derzeit gehe ich davon aus, dass aus dieser Position jedenfalls noch weitere Forderungen in Höhe von rund EUR 60.000,00 realisiert werden können.

Da nicht auszuschließen ist, dass Eigentumsvorbehaltslieferanten berechnigte Ansprüche aufgrund vereinbarter Eigentumsvorbehaltsrechte haben, berücksichtige ich zunächst Drittrechte in Höhe von EUR 60.000,00, so dass ich zugunsten der Masse keinen Wert ansetze.

Wert

0,00 EUR

5. Verbleibende Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die während der vorläufigen Insolvenzverwaltung erbracht wurden

Unmittelbar nach der Anordnung der vorläufigen Insolvenzverwaltung habe ich in Abstimmung mit der Geschäftsführung nur noch gegen Vorkasse Waren ausgeliefert.

*Zwischensumme**3.538.384,50 EUR*

Übertrag 3.538.384,50 EUI

Bislang konnte ich aus dieser Position rund EUR 470.000,00 zugunsten der Masse einziehen. Derzeit gehe ich nicht davon aus, dass weitere Zahlungen zugunsten der Masse erfolgen werden.

Wert 0,00 EUI

6. Ansprüche gegenüber der Dehalit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG

Die Schuldnerin hat im Rahmen der Erstellung des Produktions- und Bürogebäude der Vermieterin ein Darlehen gewährt. Dieses Darlehen valutiert derzeit noch in Höhe von rund EUR 830.000,00. Außerdem haben die durch die Schuldnerin finanzierten Gegenstände – die schließlich wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind – den Wert des Grundstücks erheblich erhöht. Wie oben bereits ausgeführt, handelt es sich um Gegenstände in einem Wert von EUR 2.222.330,00. Ob im Zusammenhang mit dem Rechtsverlust ein Ausgleichsanspruch gemäß § 951 BGB zugunsten der Insolvenzmasse besteht und dieser auch nicht aufgrund von Aufrechnungsansprüchen wertlos ist, bleibt abzuwarten.

Diesen beiden Anspruchspositionen stehen möglicherweise Ansprüche der Dehalit Grundstücksverwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG gegenüber, so dass ich bis zur abschließenden Prüfung lediglich einen Erinnerungswert ansetze.

Wert 1,00 EUI

7. Pachtforderungen

Zwischen der Schuldner und der PROWIB Projektmanagement und Wirtschaftsberatung GmbH, Markgrafenstraße 56, 10117 Berlin, besteht ein Pachtvertrag zur Installation einer Photovoltaik-Anlage. Die jährliche Pacht richtet sich nach der Jahresvergütung für die eingespeiste elektrische Leistung pro installierter kWp-Leistung der Solaranlage. Übersteigt der Jahresertrag der Anlage 750 kWh/kWp, beträgt die Pacht 50 % der für den zusätzlichen Ertrag bezahlten Vergütung zuzüglich Mehrwertsteuer.

Zwischensumme 3.538.385,50 EUI

Übertrag 3.538.385,50 EU

Oberhalb von 820 kWh/kWp reduziert sich der Satz auf 25 %. Zur Berechnung der Pacht legt der Pächter dem Verpächter die Abrechnung des Energieunternehmens zur Einspeisevergütung der Solaranlage vor. Die Pacht ist zum 31. Januar des Folgejahres zur Zahlung fällig.

Derzeit gehe ich nicht davon aus, dass zugunsten der Masse die jährliche Pacht eingezogen werden kann. Das Mietverhältnis für das Betriebsgrundstück ist aufzuheben und aufgrund einer dinglichen Berechtigung zugunsten der PROWIB Projektmanagement und Wirtschaftsberatung GmbH wird die Eigentümerin des Grundstücks die Pachtzahlung einfordern.

Wert 0,00 EU

8. Kasse/Bank

a. Kasse

Ein Kassenbestand ist in Höhe von rd. EUR 2.000,00 vorhanden.

Wert 2.000,00 EU

b. Bank

Nach den mir überreichten Unterlagen hat die Schuldnerin folgende Konten:

- Deutsche Bank, Konto - Nr. 700/ 725 95 59/ 00 mit einem Guthaben in Höhe von **EUR 14.400,39** per 30.07.2012.
- Deutsche Bank, Konto - Nr. 700/ 725 95 59 /10 mit einem Guthaben in Höhe von **EUR 4.895,20** per 30.07.2012.

Die Konten der Schuldnerin bei der Landesbank Berlin und der Berliner Bank sind zwischenzeitlich geschlossen worden und die geringen Guthaben auf dem für dieses Verfahren eingerichtete Hinterlegungskonto eingegangen.

Wert 19.295,59 EU

Zwischensumme 3.559.681,09 EU

Übertrag 3.559.681,09 EU

9. Hinterlegungskonto

Auf dem von mir eingerichteten Hinterlegungskonto bei der Commerzbank Berlin (West) (Kontonummer: 102 04 11 05) ist am 31.07.2012 ein Guthaben in Höhe von EUR 269.376,58 vorhanden. Zu berücksichtigen sind jedoch bereits vorgenommene Überweisungen in Höhe von EUR 153.580,00, die hiervon in Abzug zu bringen sind. Somit setze ich zugunsten der freien Masse EUR 115.796,58 an.

Wert 115.796,58 EU

10. Forderungen aus Anfechtung

Derzeit habe ich die Prüfung der Geschäftsunterlagen nicht abgeschlossen. Daher setze ich hinsichtlich möglicher Anfechtungsansprüche lediglich nur einen Erinnerungswert an.

Wert 1,00 EU

Summe freie Masse **3.675.478,67 EU**

IV. Ergebnis

1. Verfahrenskostendeckung

Vorrangig zu bedienende Verfahrenskosten im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 54 InsO entstehen voraussichtlich für Gerichtskosten einschließlich Kosten notwendiger Veröffentlichungen in Höhe von ca. EUR 15.000,00, für die vorläufige Verwaltervergütung in Höhe von EUR 70.000,00 und für die Verwaltervergütung in Höhe von ca. EUR 120.000,00, also insgesamt also in Höhe von EUR 205.000,00.

./.. Verfahrenskosten nach § 54 InsO 205.000,00 EU

Deckung **3.470.478,67 EU**

Ich stelle daher fest, dass

eine die Kosten des Insolvenzverfahrens
deckende freie Masse vorhanden ist.

2. Masseverbindlichkeiten gem. § 55 Abs. 1 InsO

Für üblicherweise anfallende Buchhaltungs- und Steuerberatungsleistungen und Rechtsberatende Tätigkeiten setze ich pauschal einen Betrag

von EUR 60.000,00 an.

Wert 60.000,00 EUR

Für die Archivierung der umfangreichen Geschäftsunterlagen setze ich unter Zerschlagungsgesichtspunkten pauschal einen Betrag von EUR 25.000,00 an.

Wert 25.000,00 EUR

Für den Fall der Zerschlagung fallen als Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 1 Ziffer 2 InsO für die zu kündigenden und freizustellenden Arbeitnehmer Lohn- und Gehaltskosten infolge auslaufender Kündigungsfristen in Höhe von insgesamt rd. EUR 1.460.000,00 an.

Wert 1.460.000,00 EUR

./. **Masseverbindlichkeiten nach § 55 Abs. 1 InsO** **1.545.000,00 EUR**

3. Sozialplanverbindlichkeiten §§ 55, 123 InsO

Der unter der Maßgabe des § 123 InsO nach Eröffnung des Verfahrens im Falle der Einstellung des Geschäftsbetriebes zu schließende Sozialplan wird ein Volumen von rd. EUR 1,1 Mio. haben.

Zwischenwert 1.100.000,00 EUR

Masseverbindlichkeiten insgesamt **2.645.000,00 EUR**

4. Überschuldung

Nach Angaben der Geschäftsführerin haftet die Schuldnerin für folgende Verbindlichkeiten:

Verbindlichkeiten gemäß § 38 InsO

Bankverbindlichkeiten ca.	18.500.000,00 EUR
Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leist. ca.	2.000.000,00 EUR
Mietverbindlichkeiten	ca. 320.000,00 EUR
Sozialversicherungsbeiträge	ca. 80.000,00 EUR
Bundesagentur für Arbeit (Insolvenzgeld)	ca. 1.000.000,00 EUR
Steuerverbindlichkeiten	<u>0,00 EUR</u>

Summe **21.900.000,00 EUR**

Außerdem ist im Rahmen der Liquidation davon auszugehen, dass die Schuldnerin erhaltene Investitionszulagen und sog. GA-Mittel zurück-

zahlen muss. Insgesamt hat die Schuldnerin vorgenannte Förderungen in Höhe von rund EUR 18,5 Mio. erhalten. Da die sog. Bindungsfrist überwiegend noch nicht abgelaufen ist, werden sich die Verbindlichkeiten erheblich erhöhen.

Nachrangige Verbindlichkeiten gemäß § 39 InsO

Gesellschafterdarlehen

ca. 6.000.000,00 EUR

Danach stehen (ohne Berücksichtigung der Drittrechte) Verbindlichkeiten von insgesamt mind. EUR 21.900.000,00 lediglich Aktiva in Höhe von EUR 3.675.478,67 gegenüber. Angesichts des bereits eingestellten Geschäftsbetriebes führt diese rechnerische Überschuldung auch zur Überschuldung im rechtlichen Sinne.

Ich stelle daher fest, dass die Insolvenzschuldnerin

überschuldet ist.

5. Zahlungsunfähigkeit

Aufgrund der festgestellten Vermögenslage reichen die vorhandenen Mittel absehbar nicht zur Tilgung aller Verbindlichkeiten aus.

Ich stelle daher fest, dass die Schuldnerin auch

zahlungsunfähig ist.

Dies haben die Geschäftsführer bestätigt.

V. Empfehlung an das Gericht

Aus den vorgenannten Gründen empfehle ich dem Gericht,

das Insolvenzverfahren
am 01.08.2012, 8:00 Uhr
zu eröffnen.



Hartwig Albers
als Gutachter